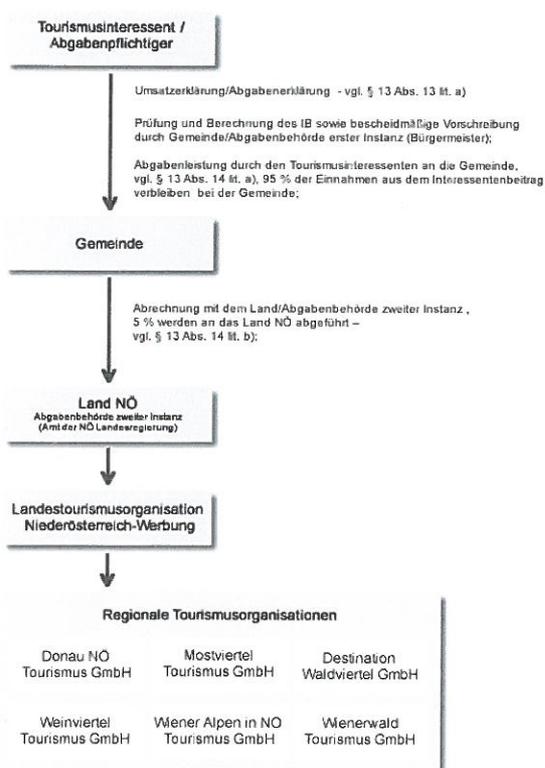


Informationsblatt Interessentenbeitrag für Tourismusinteressenten gem. § 13 NÖ Tourismusgesetz 2010, LGBl. 7400-0

Der NÖ Landtag hat am 1. Juli 2010 das NÖ Tourismusgesetz 2010 beschlossen. Das NÖ Tourismusgesetz 2010, LGBl. 7400-0, wurde mit 31. August 2010 im Landesgesetzblatt kundgemacht und wird am 1. Jänner 2011 in Kraft treten
(vgl. http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LrNo/LRNI_2010074/LRNI_2010074.pdf).

Gleichzeitig tritt das NÖ Tourismusgesetz 1991, LGBl. 7400-5, außer Kraft.

Interessentenbeiträge



Interessentenbeitrag neu gestaltet

Der Interessentenbeitrag ist neu als gemeinschaftliche Abgabe (zwischen Ländern und Gemeinden geteilt) konzipiert. Der Interessentenbeitrag wird von der Gemeinde mit Bescheid vorgeschrieben. Der neu gestaltete Interessentenbeitrag ist ab 1. Jänner 2011 verpflichtend unmittelbar aufgrund des NÖ Tourismusgesetzes 2010 einzuheben.

Beitragszeitraum

Der Interessentenbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Unter einem Beitragszeitraum ist das Kalenderjahr bzw. optional das abweichende Wirtschaftsjahr zu verstehen.

Abgabepflichtiger ist der Tourismusinteressent

Tourismusinteressenten und damit beitragspflichtig sind alle natürlichen Personen, juristischen Personen, Personengesellschaften des Unternehmensrechtes, vergleichbare rechtsfähige Gesellschaftsformen, Erwerbsgesellschaften des bürgerlichen Rechtes sowie Personenvereinigungen, welche

- in Niederösterreich eine oder mehrere Tätigkeiten selbstständig ausüben, durch die sie aus dem Tourismus mittelbar oder unmittelbar einen Nutzen ziehen und diese in der Abgabengruppenordnung in Abgabengruppen angeführt sind, sowie

- zu Zwecken der Erwerbstätigkeit bzw. Vermietung oder Verpachtung in einer niederösterreichischen Gemeinde der Ortsklasse I, II oder III einen Standort haben:
- bei Erwerbstätigkeiten mit festem Standort: einen Sitz im Sinne des § 27 der Bundesabgabenordnung (BAO) oder eine Betriebsstätte im Sinne dieses Gesetzes,
- bei Erwerbstätigkeiten ohne festem Standort: einen Wohnsitz gemäß § 26 BAO, oder
- bei Vermietungen oder Verpachtungen: einen Standort des in Bestand gegebenen Objektes.

Beitragspflichtige Tätigkeiten in vier Abgabengruppen

Die Auflistung und die Einreihung der einzelnen Tätigkeiten in Abgabengruppen hat die NÖ Landesregierung durch Verordnung (Abgabengruppenordnung) vorzunehmen.

Bis zur Erlassung einer Verordnung der NÖ Landesregierung gilt der Anhang zum NÖ Tourismusgesetz 1991, LGBl. 7400-5, als Auflistung und Einreihung der einzelnen abgabepflichtigen Tätigkeiten.

Ausübung mehrerer abgabepflichtiger Tätigkeiten in einer Gemeinde

Werden von einem Tourismusinteressenten mehrere abgabepflichtige Tätigkeiten in einer Gemeinde ausgeübt, ist der Interessentenbeitrag für jede dieser Tätigkeiten nach der jeweiligen Abgabengruppe und dem jeweiligen Anteil am Gesamtumsatz zu berechnen. Der Freibetrag und die Höchstberechnungsgrundlage kommen im Verhältnis der in den einzelnen Tätigkeiten erzielten Umsätze zur Anwendung. Die sich aus der Abgabeberechnung ergebenden einzelnen Interessentenbeiträge sind in einem

Gesamtbetrag zu entrichten (**Getrennte Berechnung /Entrichtung in einem Gesamtbetrag**).

Standortbezogenheit

Entsprechend den festgelegten Standortregelungen erfolgt eine örtliche Zuordnung des Tourismusinteressenten zu einer Gemeinde, unter der Maßgabe, dass die für einen Standort des Tourismusinteressenten zu berücksichtigende Berechnungsgrundlage dieser jeweiligen Gemeinde für Besteuerungszwecke zugeordnet wird. Was die örtliche Beziehung zwischen dem interessentenbeitragspflichtigen Unternehmen und der einhebenden Körperschaft betrifft, so genügt eine örtliche Bindung zu einem bestimmten Raum oder einer bestimmten Fläche. Um die örtliche Bindung zu einem bestimmten Raum festmachen zu können, wurden im NÖ Tourismusgesetz 2010 verschiedene Standortbegriffe (z.B. Sitz und Betriebsstätte, Wohnsitz, Standort des in Bestand gegebenen Objektes) eingeführt.

Abgabepflichtige Standorte in mehreren NÖ Gemeinden oder in einer oder mehreren Gemeinden in NÖ und in anderen Bundesländern (Getrennte Berechnung/Getrennte Entrichtung)

Ist ein Tourismusinteressent in mehreren Gemeinden abgabepflichtig, dh. er hat in mehreren Gemeinden Standorte, so ist der Interessentenbeitrag für jede Standortgemeinde getrennt zu berechnen. Dies setzt voraus, dass der standortbezogene Umsatz bzw. der dem jeweiligen Standort zugeordnete Umsatz pro Gemeinde ermittelt wird. In der Regel sind unternehmensinterne Aufzeichnungen über die Umsätze pro Standort bzw. pro Standortgemeinde vorhanden.

Die Aufspaltung der Berechnungsgrundlage kann dabei zu Problemen führen. In derartigen Fällen besteht die Möglichkeit, eine Aufteilung der Umsätze nach Gemeinden nach dem Verhältnis der Löhne und Gehälter der arbeitenden Köpfe vorzunehmen. Ist eine Arbeitskraft, egal ob Angestellter, Inhaber oder familieneigene Arbeitskraft, an mehreren Standorten in unterschiedlichen Gemeinden tätig, so ist diese Arbeitskraft jenem Standort zuzuordnen, an welchem sie überwiegend arbeitet.

Besteuerungsgegenstand

Besteuerungsgegenstand ist der unmittelbare oder mittelbare Nutzen aus dem Tourismus. Vom Tourismus (Aufenthalt von Gästen in einer Gemeinde) ziehen nicht nur die unmittelbar Beteiligten wie das Gastgewerbe und sonstige Tourismusbetriebe wirtschaftlichen Nutzen, sondern profitieren mittelbar auch alle anderen Wirtschaftszweige, allerdings in unterschiedlicher Höhe.

Berechnungsgrundlage

Die Berechnungsgrundlage ist die Summe der im zweit vorangegangenen Jahr erzielten steuerbaren Umsätze gem. § 1 Abs. 1 Z 1 Umsatzsteuergesetz 1994. Als sachlicher Anknüpfungspunkt für die Ermittlung des Tourismusnutzens ist der dem jeweiligen Standort zugeordnete Umsatz anzusehen, weil dieser in der Regel auf den Nutzen aus dem Tourismus schließen lässt. Um diesen Jahresumsatz der Tourismusinteressenten erfassen zu können, wird aus normökonomischen Gründen an das Umsatzsteuergesetz angeknüpft.

Umsatz bei abweichendem Wirtschaftsjahr

Bei Veranlagungszeiträumen, welche nicht mit dem Kalenderjahr identisch sind, ist die Summe der Umsätze heranzuziehen, die im zweit vorangegangenen, 12 Monate umfassenden Veranlagungszeitraum, erzielt wurden.

Folgende Umsätze unterliegen nicht der Beitragspflicht und sind daher abzuziehen:

- Umsätze im Sinne des § 6 Umsatzsteuergesetz 1994 sowie Umsätze im Sinne der Binnenmarktregelung gemäß dem Anhang zu § 29 Abs. 8 (Binnenmarktregelung) Umsatzsteuergesetz 1994

Beitragspflichtig bleiben jedoch:

- Umsätze aus Bankgeschäften bei Geld- und Kreditinstituten einschließlich der Österreichischen Post AG und der Bausparkassen (gemäß § 6 Abs. 1 Z. 8)

Umsatzsteuergesetz 1994; hinsichtlich der Österreichischen Post AG sind nur die Umsätze aus Finanzgeschäften zu berücksichtigen.

- Umsätze aus Versicherungsverhältnissen einschließlich Pensionskassengeschäften (gemäß § 6 Abs. 1 Z. 9 lit.c Umsatzsteuergesetz 1994)
 - Umsätze aus der Vermittlung von Kredit-, Bauspar- und Versicherungsgeschäften (gemäß § 6 Abs. 1 Z. 13 Umsatzsteuergesetz 1994)
 - Umsätze aus dem Betrieb von Spielbanken (gemäß § 6 Abs. 1 Z. 9 lit.d sublit.dd) Umsatzsteuergesetz 1994)
 - Umsätze aus der Tätigkeit als Arzt, Dentist sowie den sonstigen im § 6 Abs. 1 Z. 19 Umsatzsteuergesetz 1994 genannten Tätigkeiten
 - die Lieferungen von Zahnersatz durch Zahnärzte und Zahntechniker sowie die sonstigen Leistungen, die Zahntechniker im Rahmen ihrer Berufsausübung erbringen (gemäß § 6 Abs. 1 Z. 20 Umsatzsteuergesetz 1994)
- Umsätze aus der Dauervermietung von Wohnungen oder Teilen von Wohnungen, soweit es sich nicht um Ferienwohnungen handelt, Umsätze aus der Verwaltung von geförderten Wohnungen sowie aus der Verpachtung von Grundstücken für land- und forstwirtschaftliche Zwecke. Dauervermietung liegt vor, wenn die Vermietung an dieselbe Person mindestens durch zwei Monate erfolgt und beim Mieter ein ständiger Wohnbedarf gedeckt wird
 - Umsätze aus Leistungen der Kranken- und Pflegeanstalten, Sanatorien und Ambulatorien gemäß NÖ Krankenanstaltengesetz, LGBl. 9440, öffentlichen Altenheime, öffentlichen Behindertenheime, öffentlichen Kindergärten, öffentlichen Kinder- und Jugendheime
 - Umsätze von nicht auf Gewinn gerichteten Betrieben und Einrichtungen der Gebietskörperschaften, sofern kein Überschuss, sondern höchstens Kostendeckung angestrebt wird
 - Umsätze aus der Veräußerung eines Unternehmens oder eines in der Gliederung des Unternehmens gesondert geführten Betriebes im ganzen (§ 4 Abs. 7 des Umsatzsteuergesetzes 1994) sowie der Verkauf von Anlagevermögen.

Nachweispflicht für Ausnahmeregelungen

Tourismusinteressenten, die eine Ausnahmeregelung betreffend die Berechnungsgrundlage in Anspruch nehmen, müssen entsprechende Nachweise erbringen.

Sonderfälle Berechnungsgrundlage

- **Reisebüros und Reiseleiter**
Als Jahresumsatz gilt die Summe der Einnahmen abzüglich der Summe der Vorleistungen inklusive der Umsatzsteuer.
- **Werbungsmittler**
Als Jahresumsatz gilt die Summe der Provisionen aus Vermittlungsleistungen einschließlich der Nebenleistungen abzgl. der Umsatzsteuer.
- **Spielbanken**
Als Jahresumsatz gelten die Jahresbruttospieleinnahmen im Sinne des § 28 Abs. 2 des Glücksspielgesetzes.
- **Versicherungsunternehmen**
Als Jahresumsatz gelten die Summen der für das zweit vorangegangene Jahr in der Gewinn- und Verlustrechnung veröffentlichten abgegrenzten Prämien abzüglich jener Prämienbestandteile, die in der Kranken-, Schaden- und Unfallversicherung rückerstatten sind. Zu erfassen sind jene Versicherungsverhältnisse, bei denen im Zeitpunkt der Fälligkeit des Versicherungsentgeltes entweder der Versicherungsnehmer den Wohnsitz oder Sitz im Land Niederösterreich hat oder die versicherte Sache sich in Niederösterreich befindet.
- **Geld- und Kreditinstitute, Österreichische Post AG und Bausparkassen**
Als Jahresumsatz gilt das 2-fache der im zweit vorangegangenen Jahr erzielten Summe der Bruttozinsenerträge aus Kreditvergaben an Nichtbanken (mit Ausnahme der Gebietskörperschaften), Provisionserträge und anderer Erträge aus Dienstleistungsgeschäften im Sinn der Anlage 2 zu § 43 des Bankwesengesetzes. Hinsichtlich des Jahresumsatzes bei Bausparkassen sind die Umsätze aus Verwaltungsgebühren und Zinserträge aus Verträgen mit Personen aus Niederösterreich heranzuziehen.
Hinsichtlich der Österreichischen Post AG sind nur die Umsätze aus Finanzgeschäften zu berücksichtigen.

Freibetrag

Der Freibetrag ist von der Berechnungsgrundlage in Abzug zu bringen. Er beträgt ab 1. Jänner 2011 € 150.000,00.

Höchstberechnungsgrundlage

Die Höchstberechnungsgrundlage wird von € 550.000,00 im Jahr 2011 schrittweise (ab dem Jahr 2012 auf € 750.000,00; ab 2013 auf € 850.000,00) auf € 1 Mio. im Jahr 2014 angehoben:

2011	2012	2013	2014
€ 550.000	€ 750.000	€ 850.000	€ 1 Mio.

Neue Abgabensätze ab 1. Jänner 2011

Die Höhe des in der jeweiligen Ortsklasse bzw. in der jeweiligen Abgabengruppe auf die Berechnungsgrundlage anzuwendenden Promillesatzes wurde adaptiert. Interessentenbeiträge werden nunmehr in Gemeinden der Ortsklasse I, II und neu auch in Ortsklasse III erhoben. In der Ortsklasse III ist die Abgabepflicht allerdings auf die tourismusintensiven Abgabengruppen A und B beschränkt.

	Gemeinde Ortsklasse I	Gemeinde Ortsklasse II	Gemeinde Ortsklasse III
Abgabengruppe A	2,30 ‰	1,90 ‰	1,50 ‰ (neu)
Abgabengruppe B	1,90 ‰	1,50 ‰	1,10 ‰ (neu)
Abgabengruppe C	1,50 ‰	1,10 ‰	0,00 ‰
Abgabengruppe D	1,10 ‰	0,70 ‰	0,00 ‰

Bagatellgrenze

Aus verwaltungsökonomischen Gründen wurde eine adäquate Bagatellgrenze eingeführt. Erst bei einem errechneten Interessentenbeitrag ab € 10,00 ist dieser dem Abgabepflichtigen per Bescheid vorzuschreiben.

Bandbreiten für Tourismusinteressenten (unter Berücksichtigung der Bagatellgrenze - BG und der Höchstberechnungsgrundlagen – HBG in OKL I):

Bandbreite Alt:	€ 0,00 bis € 763,00 (HBG: € 508.709,84)
Bandbreite Neu im Jahr 2011:	€ 10,00 bis € 1.265,00 (HBG: € 550.000,00)
Bandbreite Neu im Jahr 2012:	€ 10,00 bis € 1.725,00 (HBG: € 750.000,00)
Bandbreite Neu im Jahr 2013:	€ 10,00 bis € 1.955,00 (HBG: € 850.000,00)
Bandbreite Neu im Jahr 2014:	€ 10,00 bis € 2.300,00 (HBG: € 1.000.000,00)

Privatzimmervermieter - Sonderregelung

Berechnungsgrundlage sind die eingenommenen Nächtigungs- und Verpflegungsentgelte ohne USt. im Sinne des NÖ Tourismusgesetzes des zweit vorangegangenen Jahres.

Ortsklasse I – Kurorte:	3 % - höchstens € 500,00
Ortsklasse I:	3 % - höchstens € 330,00
Ortsklasse II – Kurorte:	1 % - höchstens € 170,00
Ortsklasse II:	1 % - höchstens € 110,00
Ortsklasse III (neu):	1 % - höchstens € 60,00

Interessentenbeiträge von Privatzimmervermietern werden nunmehr in Gemeinden der Ortsklasse I, II und neu auch in Ortsklasse III erhoben. Die Höchstbeträge in den Ortsklassen I und II wurden erhöht. Der Prozentsatz und der Höchstbetrag für die Ortsklasse III wurden neu festgelegt.

Bandbreiten für Privatzimmervermieter (unter Berücksichtigung der Bagatellgrenze und des Höchstbetrages in der OKL I):

Bandbreite alt: € 0,00 bis € 327,03
 Bandbreite neu ab 2011: € 10,00 bis € 500,00

Aufnahme von Tätigkeiten

Aufnahme einer Tätigkeit	Berechnungsgrundlage
1. Jahr (Anfangsjahr)	€ 0 – kein Interessentenbeitrag
2. Jahr (Jahr nach dem Anfangsjahr) *	das Zwölfwache des durchschnittlichen Monatsumsatzes des 1. Jahres (Anfangsjahres)
3. Jahr (Zweitfolgende Jahr nach dem Anfangsjahr) *	Umsatz des Vorjahres; dh. Jahresumsatz des 2. Jahres (Jahr nach dem Anfangsjahr)
Ab dem 4. Jahr (Folgejahre)	Umsatz des zweit vorangegangenen Jahres lt. Umsatzsteuerbescheid, dh. Jahresumsatz des 2. Jahres (Jahr nach dem Anfangsjahr)

* Im 4. Jahr zusätzlich:

Nachträgliche Neuberechnung für das 2. Jahr – Jahr nach dem Anfangsjahr

Berechnungsgrundlage: Umsatz gemäß rechtskräftigem Umsatzsteuerbescheid des 2. Jahres (Jahr nach dem Anfangsjahr).

Nachträgliche Neuberechnung für das 3. Jahr – zweit folgendes Jahr nach dem Anfangsjahr

Berechnungsgrundlage: Umsatz gemäß rechtskräftigem Umsatzsteuerbescheid des 2. Jahres (Jahr nach dem Anfangsjahr).

Die Abgabenbehörde hat bei nachträglichen Neuberechnungen von Amts wegen vorzugehen. Bei der nachträglichen Neuberechnung für das 2. Jahr und das 3. Jahr müssen die in den jeweiligen Veranlagungszeiträumen gültigen Wertgrenzen (z.B. Höchstberechnungsgrundlage) berücksichtigt werden. Je nach Ergebnis der Nachberechnung ergeben sich für den Tourismusinteressenten Gutschriften bzw. Rückerstattungen oder Nachzahlungen.

Unternehmensübertragungen

Bei Unternehmensübertragungen gemäß § 1409 ABGB gelten die Umsätze des übergebenen Betriebes als Berechnungsgrundlage für den Übernehmer.

Beendigung einer Tätigkeit bzw. Standortverlegung eines Unternehmens

Der Abgabepflichtige hat jedenfalls binnen eines Monats die Beendigung der Tätigkeit bzw. die Verlegung seines Standortes der Gemeinde anzuzeigen und die Abgabenerklärung einzureichen.

In diesen Fällen wird eine aliquote Abgabeberechnung entsprechend der noch ausgeübten Tätigkeit (Beendigung) oder entsprechend der ausgeübten Tätigkeiten an den jeweiligen Standorten (Standortverlegung) durchgeführt. Es sind so viele Zwölftel zu bezahlen, wie angefangene Monate vorliegen, in welchen die Tätigkeit noch ausgeübt wird bzw. hat die Berechnung und Aufteilung der Abgabe für das Jahr der Standortverlegung entsprechend der Dauer der Tätigkeiten in den verschiedenen Gemeinden getrennt zu erfolgen.

Wird die Tätigkeit in einem Kalenderjahr/Wirtschaftsjahr beendet, für das der jährliche Interessentenbeitrag bereits entrichtet wurde, so hat die Abgabenbehörde aus Anlass der Beendigungsmitteilung bzw. der Mitteilung der Standortverlegung des Abgabepflichtigen eine Neuberechnung durchzuführen. Eine Rückertstattung hat zu erfolgen.

Fristen auf Ebene Tourismusinteressent/Gemeinde

Jede Gemeinde hat die vom Land Niederösterreich zur Verfügung gestellten Abgabenerklärungsformulare den abgabepflichtigen Tourismusinteressenten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, dass die ausgefüllten Erklärungen bis spätestens 31. Mai eines jeden Jahres vom Tourismusinteressenten abgegeben werden können.

Abgabenerklärung	bis zum 31.5. an die Gemeinde
Abgabenerklärung bei Beendigung einer Tätigkeit	binnen eines Monats ab Anzeige an die Gemeinde
Abgabenerklärung bei Standortverlegung	binnen eines Monats ab Anzeige an die Gemeinde
Abgabenleistung	binnen 15 Tagen nach Bescheidzustellung an die Gemeinde

Die Fristen bei der Abfuhr des Interessentenbeitrages von der Gemeinde an das Land Niederösterreich wurden also im Fokus einer vollständigen Quartalsabrechnung gewählt; d.h. die Gemeinde hat ausreichend Zeit, das vergangene Quartal mit dem Land Niederösterreich abzurechnen (z.B. bis zum 15.11.2011 die Monate Juli bis September 2011).

Zielgerichteter Abgabeneinsatz für die Tourismusentwicklung in Niederösterreich

Die Verwendung der Interessentenbeiträge ausschließlich für die niederösterreichische Tourismusentwicklung ist Vorgabe. Hinsichtlich der widmungsgemäßen Verwendung der

Ertragsanteile der Gemeinden am Interessentenbeitrag besteht die Pflicht, einmal jährlich die Gemeindebevölkerung darüber schriftlich zu informieren. Hinsichtlich der widmungsgemäßen Verwendung der Ertragsanteile des Landes Niederösterreich am Interessentenbeitrag wird wie schon bisher eine entsprechende Information im jährlichen Wirtschaftsbericht Niederösterreich der Abteilung Wirtschaft, Tourismus und Technologie des Amtes der NÖ Landesregierung erfolgen.

Aufzeichnungspflichten des Tourismusinteressenten nach dem NÖ Tourismusgesetz und der BAO

- Kommt für die Ermittlung der Berechnungsgrundlage ein Umsatzsteuerbescheid nicht in Betracht, so sind Angaben auf Grund von Aufzeichnungen in die Erklärung aufzunehmen. Solche Aufzeichnungen sind so zu führen, dass die Richtigkeit der Angaben glaubhaft gemacht werden kann.
- Auf Verlangen der Abgabenbehörde hat der Abgabepflichtige den für die Abgabeberechnung maßgebenden Umsatzsteuerbescheid im Original bzw. in Ablichtung oder sonstige Unterlagen und Aufzeichnungen, denen bei der Abgabeberechnung Bedeutung zukommt, vorzulegen.
- Die Abgabenerklärung als auch sonstige Unterlagen und Aufzeichnungen stellen eine Abgabenerklärung im Sinne der BAO dar.

Soweit im NÖ Tourismusgesetz 2010 keine abweichenden Aufzeichnungsregelungen getroffen sind, gelten die Bestimmungen der BAO.

Kontrollmöglichkeiten durch die Gemeinde und Land NÖ

Die Überprüfung der Abgabenerklärungen sowie die Einhebung sowie Einbringung der Interessentenbeiträge obliegt den Gemeinden. Die Landesregierung ist berechtigt, die ordnungsgemäße und vollständige Einhebung der Interessentenbeiträge durch die Gemeinden zu überwachen. Die Abgabepflichtigen haben den Organen des Amtes der NÖ Landesregierung die der Berechnung dienlichen Nachweise vorzulegen und alle diesbezüglichen Auskünfte zu erteilen.

Soweit im NÖ Tourismusgesetz 2010 keine abweichenden Kontrollregelungen getroffen sind, gelten die Bestimmungen der BAO.

Anhang

Gemeinde II. Ordnung 1,90 ‰

A

Bergführer
Bergsteigerschulen
Bootsvermieter
Fahrradverleih
Fiaker, Schlittenfahrten
Fremdenführer
Gästekindergarten
Hotel- und Beherbergungsbetriebe (ausgenommen Schutzhütten)
Reisebüros (nur Vollkonzessionierte)
Reiseleiter
Schischulen
Spielbanken
Sportgeräteverleiher
Sportlehrer, Sportschulen
Theaterkartenbüros
Vermieter von Ferienwohnungen und -häusern aller Art

Gemeinde II. Ordnung 1,50 ‰

B

Autobusunternehmen im Gelegenheitsverkehr
Autovermietung
Banken
Bausparkassen
Buschenschank
Gastgewerbe in allen Betriebsformen
Handel mit Fotoartikeln
Handel mit kunstgewerblichen Artikeln, Ansichtskarten und Andenken
Heilbäder und Kuranstalten
Jugendherbergen
Konditoren
Kosmetiker, Masseur, Fußpfleger, Handpfleger, Friseur in Heilbade- und Kuranstalten
Kunsteisbahnen, Eislauf-, Eisschießplätze
Mautstraßen
Mietwagenunternehmer mit PKW
Musiker, Musikgruppen
Reiseandenkenherzeuger
Reitschulen
Schutzhütten
Sessellifte, Seilbahnen
Taxi
Tennis-, Minigolf-, Golfplätze, Squash

Gemeinde II. Ordnung 1,10 ‰

C

Bäcker
Brauchtumsveranstalter
Edelsteinschleifer
Fischereiverpächter
Flughafen
Geschäftsräume- und Wohnungsvermittlung
Glasbläser
Glasmaler
Glasschleifer
Gold-, Silberschmiede
Graveure
Handel mit Altwaren
Handel mit Antiquitäten
Handel mit Bekleidung
Handel mit Kunstgegenständen
Handel mit Lederwaren
Handel mit Parfüm, Schönheits-, Gesundheitspflege
Handel mit Schmuck
Handel mit Sportartikel
Jagdverpächter
Juweliere
Kfz-Abschleppdienste
Luftverkehrsunternehmen
Musikagenturen
Optiker, Erzeuger von optischen Waren
Schiffahrtsunternehmen
Schmuckwarenerzeuger
Spielautomatenbetreiber
Schwimmbäder
Tierpark, Zoo
Vergnügungsbetriebe
Werbeunternehmen

Gemeinde II. Ordnung 0,70 ‰

D

Adressenvermittler
Anlage- und Vermögensberater
Apotheken
Architekten
Ärzte, einschl. Hausapotheken
Autobusunternehmen im Linienverkehr
Bandagisten, Erzeuger von orthopädischen Waren

Baumeister, Bauunternehmer, Bauindustrie
Baumschulen
Baustahlerzeuger
Baustoffherzeuger
Bekleidungserzeuger (fabrikmäßig)
Berater in Versicherungsangelegenheiten
Beton- und Betonwarenerzeuger
Betriebsberater
Bettwarenerzeuger
Bijouteriewarenerzeuger
Blitzschutzanlagenbauer
Bodenleger und -schleifer
Bootsbauer
Brauereien und Brauereidepots
Büromaschinenmechaniker
Dachdecker
Dachpappen- und Teererzeuger
Dentisten
Drahtwarenerzeuger
Drucker
Eisen- und Metallwarenerzeuger
Elektrizitätsversorgungsunternehmen
Elektrogeräte- und Elektrowarenerzeuger
Elektroinstallateure
Emaillure
Erd- und Raupenarbeiten
Fahrradmechaniker
Faßbinder
Feldgemüsebauer und landwirtschaftliche Gärtner
Filmproduzenten
Fischzüchter
Fleischindustrie und Fleischhauer
Fliesen- und Plattenleger
Frächter, Botendienste
Friseur, Perückenmacher
Fotograf
Fußpfleger
Galanteriewarenerzeuger
Garagenvermieter
Gartenarchitekten und Gartengestalter
Gärtner, Gartenbauunternehmen
Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen
Gas- und Wasserleitungsinstallateure
Gebäudereiniger
Geflügelhalter, Geflügelmäster
Geflügelzüchter
Gerüstverleiher
Getränkeherzeuger (alkoholisch und nicht alkoholisch)
Gips- und Stukkateure
Gips- und Kreidewerke

Glaser
Glasschmucksteinerzeuger
Glaswarenerzeuger
Graphiker
Gummi- und Kautschukwarenerzeuger
Gürtler
Hafner
Handel mit Bettwaren
Blumen
Boden- und Wandbelägen
Brennstoffen
Büchern
Drogen, Lacken und Farben
Eisen- und Metallwaren
Elektrogeräten
Fahrzeugen
Getränken
Haushaltsartikeln
Küchengeräten und -maschinen
Lebens- und Genußmitteln
Maschinen
Mineralölprodukten
Möbeln
Musikalien
Optischen Geräten
Papierwaren
Schallplatten
Schuhen
Spielwaren
Tabakwaren
Textilien
Treibstoffen (Tankstellen)
Uhren
Waffen
Werkzeugen
Zeitschriften und Zeitungen
Handpfleger
Handschuhmacher
Handweber
Haus- und Filzschuherzeuger
Heilmittelerzeuger
Heil- und Mineralquellenbetriebe
Heizungsbauer
Hobelwerke
Hohlglasveredler
Holzhäuserbauer
Holzschnitzer
Holzschuherzeuger
Hutmacher, Kappenmacher
Imker

Kalkbrenner
Kanalräumer
Käserei
Kfz-Mechaniker
Kleidermacher
Korb- und Flechtwarenerzeuger
Kosmetikwarenerzeuger
Kosmetiker
Kunstkeramiker
Kunstmaler
Kunststeinerzeuger
Kunststoffverarbeiter und -erzeuger
Kupferschmiede
Kürschner
Lackierer
Ledererzeuger, Bodenpflegemittelerzeuger
Lichtpaus- und Kopieranstalten
Luft-, Lichtbäder
Lederbekleidungserzeuger
Maler und Anstreicher
Maurer
Miedererzeuger
Masseur
Milchprodukteerzeuger, Molkereien
Möbelerzeuger (fabrikmäßig)
Mosaikleger
Müllabfuhrunternehmen
Müller
Nahrungs- und Genußmittelerzeuger
Notare
Papierwarenerzeuger
Parkett- und Riemenbodenerzeuger
Patentanwälte
Pfandleihanstalten
Pfeifenerzeuger
Pflasterer
Plakatierer
Radio- und Fernsehtechniker
Rauchfangkehrer
Raumausstatter
Rechtsanwälte
Redakteure, Journalisten
Restauratoren
Rindermäster
Säger, Sägewerke
Sattler
Schierzeuger
Schlepplifte
Schlosser
Schmiede

Schriftsteller
Schuherzeuger (fabriksmäßig)
Schuhmacher
Schweinemäster
Spediteure
Spengler
Spielwarenerzeuger
Sportartikelerzeuger
Steinbildhauer
Steinmetzbetriebe
Sticker
Strumpf-, Strick- und Wollwarenerzeuger
Tapezierer und Polsterer
Terrazzomacher
Textildrucker
Tierärzte
Tischler
Töpfer
Uhrmacher
Vergolder
Versicherungsmakler
Versicherungsunternehmer
Vulkaniseure
Wagner
Wäschereien
Wäscheenerzeuger
Weber
Weißnäher
Wirkwarenerzeuger
Wirtschaftstrehänder
Wolltuch(Loden-)erzeugung
Zementerzeuger
Ziegelbrenner
Zimmermeister
Zivilingenieure
Ziviltechniker